

Ausführungsbestimmungen und Klärungen zu den Promotionsordnungen von 2021 und 2014

(Dokument wird nach jeder Sitzung des Promotionsausschusses aktualisiert, sofern einschlägige Beschlüsse gefasst wurden; aktueller Stand: 27.03.2025)

- 1) Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses vom 28.7.2023 zu § 7 (2) Ziff. 1 PromO 2014 und PromO 2021: „statt 6 gedruckt-gebundenen (fakultätsinternen) **Umlaufexemplaren**“: **Es sind drei Exemplare und eine elektronische (pdf-)Datei** (z. Bsp. über einen Stick) einzureichen. (Diese Datei wird dann im jeweiligen Verfahren im Ordner „Promotionsausschuss“ auf Ilias hochgeladen, welcher einzig den Mitgliedern des Promotionsausschusses zugänglich ist.)
- 2) Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses vom 28.7.2023 zu § 19 (4) Ziff. 1 Satz 3 PromO 2014 und PromO 2021: Reduzierung der **Anzahl der im Dekanat einzureichenden Belegexemplare der publizierten Dissertation auf vier Stück.**
- 3) Beschluss des Promotionsausschusses vom 28.7.2023: Die **Frist für die Einreichung einer Dissertation und der entsprechenden Unterlagen beträgt in der Regel zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses**, damit das Dekanat die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen und die Tagesordnung erstellen kann. Ausnahmen sind beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen und mit dem Dekanatsbüro (Dr. Gulde-Karmann) abzustimmen.
- 4) **Zeitpunkt der Mitteilung des Thema der Disputatio:** Nach § 14 (1) Satz 8 muss das Thema des Streitgesprächs „mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt“ werden, nach § 14 (6) Satz 3 hingegen „mindestens zwei Wochen vor der Prüfung“. Auf eine diesbezügliche Auslegungsanfrage hat der Dekan dem Doktorandenkonvent mit Datum vom 07.03.2022 schriftlich mitgeteilt: Es gilt die Frist gemäß § 14 (6) Satz, d.h. **Das Thema der Disputatio ist der Promovendin/dem Promovenden mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen**. Die Dekanin hat diese Auskunft am 19.11.2024 auf erneute Anfrage bestätigt.